



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuin federala per uffants e giuvenils

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel.: 031 322 79 80
Fax: 031 322 92 73
e-mail : ekkj-cfej@bsv.admin.ch
Ref.: 946.5

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, den 27. Oktober 2006

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ) zum Entwurf für ein Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KESKE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EKKJ dankt Ihnen, zum Entwurf für ein *Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KESKE)* Stellung nehmen zu können.

Die EKKJ befürwortet die Ratifikation und die Umsetzung des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutze von Kindern (HKsÜ)* sowie des *Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (HEsÜ)*.

Es erscheint der EKKJ für die Praxis richtig, um dies vorweg zu nehmen, die Vorlage in einem einzigen Erlass zusammenzufassen und das neue Bundesgesetz als integrierender Bestandteil des Bundesbeschlusses zur Ratifikation und Umsetzung der beiden Haager Übereinkommen zum Schutze von Kindern und Erwachsenen zu betrachten. Und insbesondere ist im Interesse eines raschen Verfahrens, dass als einzige und ein für allemal fixierte Instanz allein die oberen kantonalen Gerichte vorzusehen sind.

Binationale Ehen nehmen in unserer Gesellschaft zu. Kommt es in diesen Ehen zu schweren Konflikten, kehrt nicht selten ein Ehepartner in sein Heimatland zurück. Oft wird dabei das Kind Opfer der Verhältnisse, indem es ohne Rücksicht auf sein Wohl in ein anderes Land verbracht wird, was regelmässig auch zu einer dauernden Trennung von seiner Mutter oder seinem Vater führt. Die EKKJ begrüsst deshalb die verstärkten Bemühungen zum Schutze des Kindeswohls in Verfahren um die Rückgabe von entführten Kindern.

Für die EKKJ steht das entführte Kind im Mittelpunkt. Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass bei zerrütteten Verhältnissen zwischen seinen Eltern in einem rechtsstaatlichen Verfahren über sein Wohl sorgfältig entschieden wird. Dabei ist auch ein rasches Verfahren für das Kind sehr wichtig. Die EKKJ schlägt deshalb vor, dass ein grundsätzliches *Beschleunigungsgebot* für sämtliche prozessualen Schritte und Vermittlungsbemühungen (Mediation etc.) in das Gesetz aufgenommen wird.

Das Haager Übereinkommen von 1980 will sicherstellen, dass kein Elternteil sich durch widerrechtliches Verbringen des gemeinsamen Kindes in einen andern Staat einen Vorteil verschaffen kann. Das bisherige Recht hat bisweilen auch zu Härtefällen geführt, weil es eine richterliche Überprüfung im Land, wohin das Kind entführt worden ist, untersagt hat. Wenn das neue Recht von diesem Grundsatz abweicht, besteht aber auch die Gefahr, dass andere Staaten im Gegenzug dasselbe tun und zwar in einer Weise, die die Situation von Kindern, die ins Ausland entführt worden sind, stark verschlechtern könnte. Dem ist vorzubeugen. Die EKKJ schlägt deshalb vor, auf Bundesebene nicht nur, wie in Artikel 4 vorgesehen, ein Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen zu schaffen, die für Entführungen in die Schweiz zuständig sind, sondern auch eine *schlagkräftige*



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiun federala per uffants e giuvenils

„Task-force“ für ins Ausland entführte Kinder einzurichten, deren Aufgabenbereich und personelle Dotierung weit über das Pflichtenheft der bisherigen Zentralbehörde internationale Kindesentführungen hinausreicht. Sie soll an Ort und Stelle Fallführungsverantwortung übernehmen und so den ins Ausland entführten Kindern tatkräftige Unterstützung und Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte bieten. Und ganz selbstverständlich muss auch hier der Grundsatz der Kostenlosigkeit gelten. Insbesondere müssen auch die Kosten, die durch die unvermeidliche anwaltliche Vertretung im Ausland entstehen, mindestens bevorschusst werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen, danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren bestens.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Pierre Maudet
Präsident

Andrea Ledergerber
wiss. Sekretärin

Kopie an:

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Herr Jürg Pfammatter, Fachreferent, Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktion, FGG)